

PartnerTipps

2/18 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

DSGVO

Mit Sicherheit.

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

DSGVO: MIT SICHERHEIT!

Blicken wir ein Monat zurück:

Die Umsetzung der DSGVO-Vorschriften war ein Kraftakt – für beide Seiten. Sowohl für Privatpersonen, die mit Bestätigungsmails beschäftigt wurden, als auch für Unternehmen, die diverse Richtlinien erarbeiten mussten.

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung ist es, private und personenbezogene Daten zu schützen und diese Sicherheit zu wahren.

Bei uns sind Ihre Daten sicher. Wir arbeiten tagtäglich mit den Daten, die Sie uns anvertrauen. Wir haben die Vorgaben der DSGVO erfüllt und umgesetzt und die uns zur Verfügung stehenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Datenschutz-Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen können Sie jederzeit bei uns anfordern oder auf unserer Homepage nachlesen.

Wir arbeiten für Sie und Ihr Unternehmen weiter wie bisher: Mit Sicherheit!

Ihre Berater-Teams der Partner-Treuhand-Gruppe

PartnerTIPPS – die richtigen Seiten um Freiraum zu schaffen.



INHALT

Registrierkassen: Wie funktioniert der laufende Betrieb
Seite 04

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonten
Seite 05

Kann ich meine Steuern später zahlen?
Seite 06

Was ist die Grundsteuer? Ist das Vertreterpauschale um steuerfreie Kostenersätze zu kürzen?
Seite 07

Sind Rabatte an Angehörige als Sachbezug zu versteuern?
Seite 08

Zurück aus dem Urlaub – Steuern an der Grenze?
Seite 09

Die Partner-Treuhand-Gruppe
Seite 10

Finanzservice Fürthauer
Seite 11

**Roland Kowarik
Chutney & Fruchtaufstrich-Manufaktur**
Seite 11



Kann ja mal vorkommen...

... aber gleich 3-mal hintereinander – und dann auch noch in der Chef-Etage?

Die Mitarbeiter der gesamten Partner-Treuhand-Gruppe gratulieren unseren Geschäftsführern DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming (und in wenigen Tagen auch) Mag. Gerhard Diplinger zu ihren runden Geburtstagen!



DI Georg Doppelbauer



Dr. Bernhard Arming



Mag. Gerhard Diplinger

Weiterhin viel Arbeitsgeist, Ausdauer, Energie und einen langen Geduldsfaden für die kommenden Jahrzehnte!
Älter ist wie jung – nur besser!

Die Belegschaft der Partner-Treuhand-Gruppe gratuliert ganz herzlich!

SENKUNG DER UMSATZSTEUER FÜR BEHERBERGUNG VON 13 AUF 10 PROZENT

Der Umsatzsteuersatz wird von 13% auf 10% gesenkt werden für

- die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen samt Nebenleistungen (als Nebenleistung ist auch ein ortsübliches Frühstück anzusehen, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist) und
- die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke samt Nebenleistungen, wenn dafür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird.

Die Änderung wird mit 1. 11. 2018 in Kraft treten und erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anwendbar sein, die nach dem 31. 10. 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Somit wird die Erhöhung der USt für Beherbergung und Camping durch die Steuerreform 2015/16 wieder zurückgenommen. Auch die entsprechenden Berechnungen für die Aufteilung von Pauschalangeboten von Beherbergung und Verköstigung werden damit wieder hinfällig.

Die Vorsteuer aus pauschalen Nächtigungsgeldern im Inland ist dann wieder mit 10 % herauszurechnen.



Die Führungsriege der Partner-Treuhand Gruppe v. l. n. r.: MMag. Wolfgang Pfeil, Mag. Carmen Doppelbauer, Wolfgang Wiesinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming und Mag. Gerhard Diplinger

WAS BRINGT DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2018?

Durch möglichst nur ein Gesetz jährlich, welches die steuerlichen Änderungen eines Jahres zusammenfasst, soll es künftig einfacher werden, den laufenden steuerlichen Änderungen zu folgen. Das BMF hat nun das Jahressteuergesetz des heurigen Jahres zur Begutachtung versandt; die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Im Folgenden eine Übersicht zu den wesentlichsten Änderungen:

Wegzugsbesteuerung

Die Anzahl der Raten, auf die eine allfällige Steuerlast bei Wegzug verteilt werden kann, soll bezogen auf das Anlagevermögen von sieben Jahresraten auf fünf Jahresraten verkürzt werden.

Hinzurechnungsbesteuerung

In Umsetzung einer EU-Richtlinie wurde im Körperschaftsteuergesetz eine Hinzurechnungsbesteuerung für niedrigbesteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft bzw. ausländischen Betriebsstätte geregelt. Unter Passiveinkünften werden beispielsweise Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden oder auch Einkünfte aus Finanzierungsleasing, Versicherungen, Banken und Abrechnungsunternehmen verstanden. Sind die Voraussetzungen dieser neuen Regelung erfüllt, werden die Passiveinkünfte beim Gewinn der beherrschenden Körperschaft hinzugerechnet.

Erweiterung des Advance Ruling

Ab 2019 soll das kostenpflichtige Advance Ruling (Auskunftsbescheid über die abgabenrechtliche Beurteilung zukünftiger Sachverhalte) auch für internationales Steuerrecht und Missbrauch und ab 2020 auch für den Bereich der Umsatzsteuer möglich sein.

Begleitende Kontrolle

Für bestimmte Unternehmen wird es möglich werden, einen Antrag auf eine laufende begleitende Kontrolle des Finanzamtes zu stellen. *Außenprüfungen sollen nur mehr die Ausnahme sein.*

Weitere Neuerungen

- Der Begriff „Missbrauch“ wurde in der Bundesabgabenordnung genauer definiert.
- Für Leitungsrechte wurde eine neue Abzugssteuer im Bereich der Einkommensteuer eingeführt.
- Auf die automatische Arbeitnehmerveranlagung soll verzichtet werden können.
- Bestimmte Steuern sollen auch per SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.
- Die Gebühr für Bürgschaftserklärungen im Zusammenhang mit Wohnungsvermietung soll entfallen.

REGISTRIERKASSE: WIE FUNKTIONIERT DER LAUFENDE BETRIEB?

Nicht ganz neu – aber immer aktuell: Das Thema Registrierkasse. Sie haben geklärt, ob Sie eine Registrierkasse benötigen, welche Umsätze zu erfassen sind, die Registrierkasse angeschafft und samt Sicherheitseinheit bei der Finanz registriert und in Betrieb genommen? Nach Erstellung und Prüfung des Startbelegs beginnt der laufende Betrieb. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht zu den wichtigsten Bestimmungen dazu:

Welche Kontrollbelege und Sicherungen müssen erstellt werden?

- Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler) und als Barumsatz mit Betrag Null zu speichern. Die meisten Kassensysteme bieten dafür eine Extra-Anwendung an.
- Zu jedem Ende eines Kalenderjahres muss ein Jahresabschluss gemacht werden. Dafür kann der Monatsbeleg für Dezember verwendet werden, muss jedoch zusätzlich als Jahresbeleg ausgedruckt werden. Der Jahresbeleg ist mit der Belegcheck-App des Finanzministeriums zu prüfen.
- Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern. Das gespeicherte Protokoll ist laut Bundesabgabenordnung mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Was ist bei einem Ausfall der Sicherheitseinheit zu tun?

Die Barumsätze sind auf einer anderen Registrierkasse mit funktionierender Sicherheitseinheit zu erfassen. Wenn dies nicht möglich ist, verwenden Sie für die zwischenzeitlichen Barumsätze die Zeichenkette „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ anstatt des Signatur- oder Siegelwertes, und versehen Sie den Beleg mit einem entsprechenden Vermerk.

Nach der Reparatur ist über die Belege, die während des jeweiligen Ausfalles mit dem Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ zu versehen waren, ein Sammelbeleg mit Betrag Null (0) zu erstellen. Der Beleg ist im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.

Wenn die Sicherheitseinheit nicht nur vorübergehend (laut BMF für mehr als 48 Stunden) ausfällt, müssen Beginn und Ende des Ausfalls ohne unnötigen Aufschub (laut BMF binnen einer Woche) über FinanzOnline gemeldet werden.

Was ist bei einer geplanten Außerbetriebnahme der Registrierkasse zu tun?

Erstellen Sie einen Schlussbeleg mit Betrag Null und sichern Sie das Datenerfassungsprotokoll. Bewahren Sie beides entsprechend der Vorschriften der Bundesabgabenordnung für mindestens sieben Jahre auf. Melden Sie die Außerbetriebnahme mittels FinanzOnline.

Die Meldung ist laut Bundesministerium für Finanzen nur dann erforderlich, wenn die Registrierkasse geplant dauerhaft außer Betrieb genommen wird – also nicht bei Betriebsferien oder zwischen den Saisonen bei einem Saisonbetrieb.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

WIE ERFÄHRT DIE FINANZ VON KAPITALABFLÜSSEN

Mit der Steuerreform 2015 wurde auch das sogenannte Kapitalabfluss-Meldegesetz geschaffen. Dieses Gesetz verpflichtet unter anderem alle Banken, Kapitalabflüsse ab mindestens €50000 von Konten oder Depots natürlicher Personen an das Bundesministerium für Finanzen zu melden.

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind zum Beispiel Kapitalabflüsse von Geschäftskonten oder Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhändern.

Kapitalabflüsse, im Sinne dieser Regelung, sind:

- die Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen,
- die Auszahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen,
- die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie
- die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

Auch Umwidmungen eines bestehenden Kontos in ein Geschäftskonto sowie die Überweisung von einem Privatkonto auf ein Geschäftskonto stellen Kapitalabflüsse dar.

Um mögliche Umgehungsmodelle zu vermeiden, besteht auch Meldepflicht, wenn der Kapitalabfluss in mehreren Vorgängen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung gegeben ist, getätigt wurde.

Die Bank hat die entsprechende Meldung jeweils bis zum letzten Tag des auf den Kapitalabfluss folgenden Monats abzugeben.

Zudem müssen Banken aus Zuflüsse auf Konten und Depots von natürlichen Personen oder liechtensteinischen Stiftungen ab € 50000 melden und wann diese getätigt wurden: Aus der Schweiz zwischen dem 1.7. 2011 und dem 31.12. 2012 oder aus Liechtenstein zwischen dem 1. 1. 2012 und dem 31. 12. 2013.

Die Finanz prüft nun verstärkt diese Meldungen und fordert oft standardmäßig eine Vielzahl an Unterlagen ein.

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI GESELLSCHAFTER-VERRECHNUNGSKONTEN?

In einer kürzlich veröffentlichten Anpassung der Körperschaftsteuererrichtlinien (KStR) hat die Finanz ihre Rechtsansicht zum Thema verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonten dargestellt. Hier eine Übersicht dazu:

Wird der überlassene Geldbetrag auf dem Verrechnungskonto des Gesellschafters verbucht, so ist eine verdeckte Gewinnausschüttung nur dann gegeben, wenn im Vermögen der Gesellschaft keine durchsetzbare Forderung an die Stelle des überlassenen Geldbetrags tritt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückzahlung durch den Gesellschafter nicht gewollt oder wegen absehbarer Uneinbringlichkeit nicht erwartbar war. Die Uneinbringlichkeit ist absehbar, wenn der Gesellschafter über keine ausreichende Bonität verfügt und der Gesellschaft keine ausreichenden Sicherheiten bereitgestellt wurden.

Die Prüfung erfolgt laut KStR im Wesentlichen mit folgenden Schritten:

1. Dokumentation der vertraglichen Rahmenbedingungen:

- wenn diese nicht ausreichend gegeben ist, so muss (ähnlich einem Kontokorrentverhältnis) von einer hohen Verzinsung der Forderung und einer ausreichenden Bonität des Gesellschafters ausgegangen werden, um die Verbindlichkeit kurzfristig tilgen zu können.

2. Für die Beurteilung der Bonität des Gesellschafters zum Zeitpunkt der Geldmittelüberlassung ist zu berücksichtigen:

- das laufende aktuelle und zukünftige Einkommen ohne Einkommensbestandteile, die äußerst ungewiss sind. Zukünftige Gewinnausschüttungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Gesellschaft eine langjährige stabile Ertragslage oder entsprechend hohe Gewinnvorträge aufweisen kann und der Gesellschafter auch über ausreichend Stimmrechte verfügt, um die Gewinnausschüttungen auch tatsächlich bewirken zu können.
- die Stabilität der Einkommenssituation und die Ersparnisse des Gesellschafters (sofern verwertbar)
- Schulden und Verpflichtungen des Gesellschafters
- der vereinbarte Rückzahlungszeitraum

3. Bei der Prüfung der Gesellschafter-Sicherheiten ist zu berücksichtigen:

- Sicherheiten müssen die Gesellschaft in die Lage versetzen, ihre Forderung – ungehindert von anderen Gläubigern – durch entsprechenden Zugriff bzw. Verwertung zu befriedigen.




PARTNER-TREUHAND

Ingeborg Gratz-Neudecker
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601
inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at

- Fehlen Sicherheiten bei einer Kreditierung von über € 50000 und einer vereinbarten Dauer von über drei Jahren, so deutet dies für das Finanzamt auf eine fremdunübliche Geldmittelüberlassung hin. Dies sei ein starkes Indiz für eine im Zeitpunkt der Geldmittelüberlassung absehbare Uneinbringlichkeit.
- Fehlen Sicherheiten in ausreichender Höhe und werden bei Verschlechterung der Gesellschafterbonität keine umgehenden und ausreichenden Maßnahmen durch die Gesellschaft gesetzt, ist ein Forderungsverzicht und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen.

Wird das Darlehen an den Gesellschafter von der Finanz als solches anerkannt, kann eine verdeckte Ausschüttung nur in der Differenz der tatsächlichen Verzinsung zu einer fremdüblichen Verzinsung liegen.



**PAPIERLOS
BUCHEN**
Ihre Zeit – Ihr Gewinn!

Sie haben die Möglichkeit, uns Ihre (Buchhaltungs-) Daten über unser **KUNDENPORTAL** auf unserer Homepage zur Verfügung zu stellen.

Wir haben Ihr Interesse am „papierlosen Buchen“ geweckt? Sprechen Sie mit Ihrem Betreuer über die individuellen Möglichkeiten, die wir für Sie und Ihr Unternehmen bereithalten und anbieten können.

KANN ICH MEINE STEUERN SPÄTER BEZAHLEN

Werden Abgaben nicht fristgerecht entrichtet, so kann das Finanzamt Einbringungsmaßnahmen (Vollstreckungshandlungen) setzen. Die Bundesabgabenordnung sieht allerdings auch vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf Ansuchen des Abgabepflichtigen die Abgabenbehörde

- das Hinausschieben des Zeitpunktes der Entrichtung der Abgaben (Stundung) oder
- die Entrichtung in Raten bewilligen kann.
Die Erteilung der Bewilligung liegt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, im Ermessen des Finanzamts.
Die sofortige (oder sofortige volle) Entrichtung der Abgaben muss für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden sein (z. B. wirtschaftliche Notlage) und die Einbringung der Abgaben darf durch den Aufschub nicht gefährdet sein.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Abgabepflichtige laut Verwaltungsgerichtshof aus eigenem Antrieb konkretisiert anhand seiner Einkommens- und Vermögenslage überzeugend darzulegen.

Für die Behörde kommt nur die Bewilligung einer Zahlungserleichterung bei solchen Abgaben in Betracht, die beim Antragsteller Gegenstand von Einbringungsmaßnahmen sein können.

Das Ansuchen kann formlos gestellt und sollte spätestens am Fälligkeitstag eingebracht werden. Auch eine elektronische Einbringung über FinanzOnline ist möglich. Wird das Ansuchen um Zahlungserleichterung fristgerecht eingebracht, so ist kein Säumniszuschlag zu entrichten und es dürfen bis zur Erledigung des Ansuchens keine Einbringungsmaßnahmen bezüglich des beantragten Betrages gesetzt werden.

Bewilligt die Behörde eine Zahlungserleichterung, so fallen Stundungszinsen in Höhe von aktuell 3,88% von jenem Betrag an, der €750 übersteigt. Dabei werden Stundungszinsen, die den Betrag von €50 nicht erreichen, nicht festgesetzt.

KFZ-PRIVATNUTZUNG: BEWERTUNG FÜR DIE EINKOMMENSTEUER

Der Finanzminister hat in einer Verordnung vom 19.4.2018 geregelt, wie die Kfz-Privatnutzung von wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern für Zwecke der Einkommensteuer zu ermitteln ist.

Die neue Verordnung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2018 anzuwenden.

Besteht für einen an einer Kapitalgesellschaft wesentlich Beteiligten (mehr als 25% Anteil) die Möglichkeit, ein von der Kapitalgesellschaft zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug für privat veranlasste Fahrten zu benützen, so gelten folgende Regelungen:



G.P.S.-TREUHAND

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
gerhard.diplinger@gps-treuhand.at

Sachbezugswerteverordnung

Für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des Kfz können sinngemäß auch die entsprechenden Bestimmungen der Sachbezugswerteverordnung angewendet werden (die auch für Arbeitnehmer gilt).

Der monatliche Sachbezug in Prozent der Anschaffungskosten des Kfz laut dieser Sachbezugswerteverordnung beträgt grundsätzlich:

- 2% – maximal €960
- davon abweichend 1,5%, maximal €720 für Kfz, die einen bestimmten CO₂-Emissionswert pro km im Jahr der Anschaffung bzw. Erstzulassung nicht überschreiten.

Folgende Werte sind maßgeblich:

2016: 130 g/km, 2017: 127 g/km, 2018: 124 g/km,

2019: 121 g/km, 2020 und später: 118 g/km

- davon abweichend ist für Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für private Fahrten nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswertes anzusetzen.

Nachweis der privaten Fahrten

Der geldwerte Vorteil kann aber auch nach den auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen bemessen werden. Dann ist es allerdings erforderlich, dass der Anteil der privaten Fahrten nachgewiesen wird – beispielsweise mittels eines Fahrtenbuches.

ACHTUNG: WiEReG – Frist verlängert!

Der erste Lauf des automatisationsunterstützten Zwangsstrafenverfahrens wurde aufgrund von Performance-Problemen des Eingabeportals auf den **16. August 2018** verschoben.



MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

BIS ZUM 30. 9. 2018 – VORSTEUERERSTATTUNG AUS EU-MITGLIEDSTAATEN

Für Vorsteuervergütungen aus Mitgliedsländern der EU ist noch Zeit. Diese Anträge müssen elektronisch bis 30.9. 2018 gestellt werden.

Die Frist für die Rückerstattung angefallener Vorsteuern aus dem Jahr 2017 in **Drittländern** (also keine Mitgliedsstaaten der EU), ist bereits am 30. 6. 2018 ausgelaufen. Die Verfahren zur Erstattung der Vorsteuern sind je Land unterschiedlich.

Für eine Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland muss der Antrag in Papierform gestellt werden. Mit dem Antrag müssen die Originalbelege und eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung mitgeschickt werden.

Hinweis: Behalten Sie eine Kopie der Rechnungen.

WAS IST DIE GRUNDSTEUER?

Von der Politik werden gelegentlich Vermögenssteuern thematisiert. Eine bestehende Vermögenssteuer ist die Grundsteuer, die der Gemeinde zugutekommt.

Der Grundsteuer unterliegt inländischer Grundbesitz, wie

- das land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- das Grundvermögen und
- das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht.

Von der Grundsteuer befreit ist unter anderem bestimmter Grundbesitz des Bundes, des Roten Kreuzes, der freiwilligen Feuerwehren, von Sportvereinen, von Kirchen oder Religionsgemeinschaften oder auch der Grundbesitz für den öffentlichen Verkehr.

Zudem können Bundesländer mit Landesgesetzen zeitlich befristete Grundsteuerbefreiungen festlegen (z. B. für neue geförderte Wohnobjekte) die dann bei der Gemeinde beantragt werden können.

Steuerschuldner der Grundsteuer ist grundsätzlich der Eigentümer oder Berechtigte. Besteuerungsgrundlage ist der für den Veranlagungszeitraum maßgebende Einheitswert. Auf den Einheitswert ist eine Steuermesszahl (maximal 2%) anzuwenden.

Die Steuermesszahl wird beeinflusst, je nachdem ob es sich um land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Einfamilienhäuser oder Mietwohngrundstücke oder eben ein allgemeines Grundstück handelt. Auf die Steuermesszahl wenden die Gemeinden einen Hebesatz bis zu 500% an. Daraus ergibt sich, dass die Grundsteuer höchstens 1% des Einheitswertes beträgt.

Die Grundsteuer wird von den Gemeinden eingehoben und wird am 15.2. | 15.5. | 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Übersteigt der Jahresbetrag € 75 nicht, so wird die Steuer am 15.5. mit dem Jahresbetrag fällig.

Zusätzlich zur Grundsteuer gibt es auch noch eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die Bodenwertabgabe für unbebaute Grundstücke.

IST DAS VERTRETERPAUSCHALE UM STEUERFREIE KOSTENERSÄTZE ZU KÜRZEN?

In einer Verordnung zum Einkommensteuergesetz ist festgehalten, dass Vertreter bei nicht selbständigen Einkünften 5% der Bemessungsgrundlage, jedoch max. € 2 190 jährlich, anstelle des üblichen Werbungskostenpauschalbetrags von € 132 steuerlich geltend machen können.

Entsprechend der Verordnung war bisher für bestimmte steuerfreie Kostenersätze, wie etwa Diäten und km-Gelder bei Vertretern (anders als bei anderen Berufsgruppen), das Pauschale nicht zu kürzen.

Das Bundesfinanzgericht sah es durch das Gesetz nicht gedeckt, dass steuerfreie Kostenersätze das Pauschale bei Vertretern nicht kürzen, und hatte verfassungsrechtliche Bedenken. Der Verfassungsgerichtshof hob daraufhin die entsprechende Bestimmung der Verordnung als gesetzeswidrig auf.

Der Finanzminister reagierte auf diese Entscheidung und so ist entsprechend der kürzlich geänderten Verordnung das Pauschale auch für Vertreter ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2018 um die entsprechenden steuerfreien Kostenersätze zu kürzen.

SIND RABATTE AN ANGEHÖRIGE BEIM ARBEITNEHMER ALS SACHBEZUG ZU VERSTEUERN?

Rabatte, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern (allen oder bestimmten Gruppen) gewähren, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit.

Folgende Grenzwerte sind zu beachten:

- Der Mitarbeiterrabatt übersteigt im Einzelfall 20 % nicht.
- Bei Rabatten über 20 % werden die Rabatte insoweit steuerpflichtig, als ihr Gesamtbetrag € 1000 im Kalenderjahr übersteigt.

Das BMF hat nun in der letzten Wartung der Lohnsteuerrichtlinien auch seine Rechtsansicht dargelegt, wie vorzugehen ist, wenn Angehörigen von Mitarbeitern Rabatte gewährt werden.

Bezieht der Arbeitnehmer die vergünstigten Waren und Dienstleistungen selbst und trägt er auch den wirtschaftlichen Aufwand dafür, dann gilt die oben genannte Regelung auch dann, wenn die Waren einer Person zugeordnet werden können, wie etwa bei einer Saisonkarte.

Erwerben Angehörige eines Mitarbeiters selbst Waren und Dienstleistungen mit bis zu 20 % Mitarbeiterrabatt, so sind die Begünstigungen grundsätzlich nicht anwendbar und der Vorteil aus dem Dienstverhältnis ist als Sachbezug beim Arbeitnehmer zu versteuern.

Wenn Angehörige selbst Waren und Dienstleistungen mit mehr als 20 % Rabatt im Einzelfall erwerben, so sind diese Mitarbeiterrabatte beim Arbeitnehmer insoweit steuerpflichtig, als der Gesamtbetrag der Rabatte im Kalenderjahr € 1000 übersteigt.

Laut Rechtsansicht des BMF in den Lohnsteuerrichtlinien ist diese Vorgangsweise aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möglich. Dabei ist zu beachten, dass jedoch alle anderen Voraussetzungen der Steuerbefreiung, wie beispielsweise kein Weiterverkauf der Waren, gegeben sein müssen.

Der Betrag, der in Summe € 1000 im Jahr übersteigt, wird beim Mitarbeiter ein steuerpflichtiger Sachbezug.



Like us
on Facebook
www.partner-treuhand.at/facebook



WIE SIND DIE BEITRAGSGRUNDLAGEN AB 2019 AN DIE SOZIALVERSICHERUNG ZU MELDEN?

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, sind umfangreiche laufende Meldungen an die Sozialversicherung zu erstatten. Dieses Melde- und Abrechnungssystem ändert sich ab 1. 1. 2019 wesentlich.

Im aktuell bestehenden System muss der Dienstgeber die Versicherungszeiten durch Anmeldungen, Abmeldungen und Änderungsmeldungen bekannt geben und laufend warten. Die Beiträge werden meist durch den Dienstgeber oder seinen Steuerberater monatlich selbst abgerechnet, zusammengefasst und dem Krankenversicherungsträger bekannt gegeben.

Einmal im Jahr wird die individuelle Gesamtbeitragsgrundlage je Pflichtversicherten elektronisch gemeldet. Dadurch kann erst im Nachhinein ein Abgleich mit den laufend gemeldeten Daten erfolgen, was bei Dienstgebern und Krankenversicherungsträgern hohen Aufwand verursachen kann.

Durch die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung soll ab 2019 dieser Aufwand reduziert werden und die Anmeldung zur Sozialversicherung generell vereinfacht werden.

Auch soll unter anderem das Beitragsgruppensystem durch ein einfach zu handhabendes Tarifsystem abgelöst werden. Daten, die für die laufende Lohnverrechnung ohnedies auch bisher bereits notwendig waren, werden künftig laufend der Gebietskrankenkasse bekannt gegeben. Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung, die pro Versichertem und Beitragszeitraum zu erstatten ist, ersetzt die aktuell erforderliche Beitragsnachweisung und den Lohnzettel. SV-Berichtigungen der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung können dann im Selbstabrechnungsverfahren binnen sechs Monaten ohne nachteilige Folgen durchgeführt werden.

Weiterhin ist es natürlich erforderlich, Dienstnehmer zeitgerecht von der Pflichtversicherung an- bzw. abzumelden, wobei diese Meldedaten auf ein Minimum reduziert werden. Die derzeitigen Bestimmungen zur Vollanmeldung und zur alternativ dazu möglichen Mindestangabenmeldung werden ab 1. 1. 2019 durch eine reduzierte elektronische Anmeldung vor Arbeitsantritt des Dienstnehmers ersetzt.



WAS IST EINE BLOCKCHAIN?

Im Geschäftsleben treten, wenn für Geschäfte ein gewisses Vertrauen notwendig ist, oft Vermittler auf, zu denen die Geschäftspartner Vertrauen haben. So werden z. B. für Geldüberweisungen Banken beauftragt.

Vertrauen kann aber auch grundsätzlich durch ein Netzwerk von Nutzern sichergestellt werden, ohne einen Dritten zu involvieren. Als technische Basis kann eine sogenannte Blockchain verwendet werden. Dabei wird Datensätzen, wie z. B. die Transaktion einer Geldüberweisung, ein eindeutiger Code (Hashwert) angefügt.

Durch eine besondere Verkettung von Blöcken von Datensätzen (Blockchain) wird sichergestellt, dass einzelne Transaktionen nicht geändert werden können, ohne dass dies nicht sofort erkennbar wird. Die Blockchain wird nun nicht zentral auf einem Server gespeichert, sondern jeder Nutzer hat grundsätzlich die gesamte Blockchain dezentral verfügbar. Änderungen eines einzelnen Nutzers würden also sehr schnell erkannt, da sich der Hashwert der Kette ändert.

Alle Transaktionen in der Blockchain sind offengelegt – somit kann jeder im Netzwerk sofort erkennen, ob jemand die finanziellen Mittel für eine Transaktion hat. Die Akteure einer Blockchain treten allerdings nur unter einem Pseudonym auf – die Identität ist so geschützt, obwohl alle Transaktionen offengelegt sind.

Die Blockchain-Technologie wird für digitale Währungen aber bereits auch für andere Bereiche des Geschäftslebens eingesetzt. Tendenz steigend.

ZURÜCK AUS DEM URLAUB – STEUERN AN DER GRENZE?

Für **Einreisen aus einem anderen EU-Staat** gilt grundsätzlich, dass Waren für den persönlichen Ge- oder Verbrauch im Reisegepäck eingeführt werden können, ohne dass in Österreich Abgaben anfallen. Ausgenommen von dieser Regel sind z. B. neue Autos oder alkoholische Getränke und Tabakwaren, die nicht dem Eigenbedarf dienen. Eigenbedarf wird angenommen, wenn bestimmte Richtmengen nicht überschritten werden.

Bei der **Einreise aus Nicht-EU-Staaten** sind unter anderem außerhalb der EU erworbene Waren, die die angeführten Freimengen für Alkohol und Tabak überschreiten, oder andere Waren, die die Freigrenze von €430 für Flugreisende oder €300 für alle anderen Reisenden übersteigen, zu deklarieren.

Für Reisende unter 15 Jahren reduziert sich dieser Schwellenwert generell auf €150. Zudem sind auch weitere Bestimmungen zu beachten, wie z. B. reduzierte **Freigrenzen im Grenzverkehr**.

Reisende, die in die EU einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von €10000 oder mehr mit sich führen, müssen diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden. Das Nichterfüllen dieser Meldepflichtung ist strafbar.

Tip: Dies ist nur eine unvollständige Übersicht über die wesentlichsten Regelungen. In der BMF-App sind im Menüpunkt „Freigrenzen und Freimengen“ detaillierte Informationen je Land, aus dem man einreist zu finden.

	Aus der EU	Aus dem Drittland
Bier	110 Liter	16 Liter
Wein	90 l / davon max. 60 l Schaumwein	4 Liter (nicht schäumende Weine)
Spirituosen	10 Liter ²⁾	1 Liter ²⁾³⁾
Zigaretten	800/300 Stück ¹⁾	200 Stück oder ³⁾
Zigarillos	400 Stück	100 Stück oder ³⁾
Zigarren	200 Stück	50 Stück oder ³⁾
Rauchtabak	1 kg	250 g ³⁾

¹⁾ Für Zigaretten, die im Reisegepäck aus Ungarn, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien oder Bulgarien nach Österreich mitgenommen werden, gilt eine Richtmenge von nur 300 Stück.

²⁾ Beträgt der Alkoholgehalt höchstens 22 % vol., beträgt die Freigrenze 20 l (aus der EU), 2 l (aus dem Drittland)

³⁾ Ab einem Alter von 17 Jahren

Partner-Treuhand-Gruppe

Vorankündigung
SteuerEVENT

15. NOVEMBER 2018
19.30 Uhr, Stadthalle Wels.

**WARUM MÄNNER
UND FRAUEN
NICHT ZUSAMMENPASSEN!**

LORIoT
MEISTERWERKE

„Loriot ist der Größte. Wenn nicht der einzige.“ (Die Zeit)

„Der Meister aller Komik-Klassen.“ (Der Spiegel, Hamburg)

„Ach was!?“ (Loriot)

ANITA KÖCHL & EDI JÄGER



Ihre persönliche Einladung senden wir Ihnen mit unserer nächsten Ausgabe der PartnerTIPPS. Wir freuen uns auf Sie!

Die G.P.S.-Treuhand – auch sportlich groß!



Beim 9. Welscher Businessrun hat das Team der G.P.S.-Treuhand (Thalheim) erneut sportliche Größe bewiesen. Bei hochsommerlichen Temperaturen erreichten die G.P.S.-Damen, rund um Geschäftsführer Mag. Gerhard Diplinger, neben 2900 Teilnehmern alle die Ziellinie. **Ein Hoch auf Euch!**



Auf „150 Jahre“

v. l. n. r.: Mag. Gerhard Diplinger, DI Georg Doppelbauer,
Dr. Bernhard Arming

Gründe zum Feiern gibt es immer!

Einen sehr unterhaltsamen Abend verbrachten wir Mitte Juni, als unser „BigBoss“ DI Georg Doppelbauer die Mitarbeiter und Geschäftsführer aller Kanzleistandorte einlud, um seinen runden Geburtstag mit uns zu feiern.

Unser Kunde im Mittelpunkt

FINANZ SERVICE FÜRTHAUER VERANLAGUNG - FINANZIERUNG - VERSICHERUNG



Service is our success!

Individuelle Betreuung, Kompetenz und Unabhängigkeit gehören zum Erfolgsrezept seit 1996 von Christian Fürthauer.

Ihm ist wichtig, Ansprechpartner für seine Kunden für alle Lebenslagen zu sein. Die Produktpalette ist vielfältig und reicht von der Kredit- und Wohnbau-Finanzierung über Eigenheim- und

Personenversicherungen. Die Wahl der richtigen Vorsorgeprodukte erfordert Weitblick, Professionalität und Erfahrung.

In Kombination mit einem Vermögensaufbau kann Kapital für den Ruhestand aufgebaut werden und finanzielle Risiken können abgesichert werden (Berufsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit).

Christian Fürthauer ist nicht nur erfolgreicher Geschäftsführer, sondern auch Gründungsmitglied der Expertengruppe **Evolution-O** (www.evolution-o.com) eine Plattform unabhängiger Vermögensberater mit dem Motto: „Create your life“. Lebensqualität, wirtschaftliche und soziale Kompetenz stehen dabei im Vordergrund.

„Die Zusammenarbeit mit meinen Kunden erfüllt mich mit Freude. Die individuelle Betreuung, Kompetenz und Unabhängigkeit gehören zu meinem Erfolgsrezept. Nahe am Kunden zu sein und maßgeschneiderte, individuelle Lösungen anzubieten, steht für mich im Vordergrund“, so Christian Fürthauer.



Finanzservice Fürthauer
Veranlagung • Finanzierung • Versicherung
Barbarossastraße 9, 4616 Weißkirchen.
Tel.: 07243/56399, Mobil: +43 (0) 664 358 4285
E-Mail: cf@fsf.co.at, www.fsf.co.at

ROLAND KOWARIK Chutney & Fruchtaufstrich-Manufaktur



Ich habe meine Leidenschaft zum Beruf gemacht!

Wissen Sie, was ich auf meinen Dienstreisen oft am Frühstücksbuffet vermisst habe? Eine wirklich gute Frühstücks-marmelade! Sie kennen sicher die Situation: Wenig Auswahl bei den Sorten. Künstliche und sehr süß schmeckende, womöglich noch in Kunststoff verpackte, Marmelade. „Das geht gar nicht. Für mich jedenfalls!“

Ich mag gute Marmelade, ich bereite sie seit Jahren als Hobbykoch selber zu und so beschloss ich, diesen Missstand zu ändern. Der volle Fruchtgeschmack sollte ins Glas, mit so wenig Zucker wie möglich. Meine Idee entwickelte sich weiter und statt Marmelade produziere ich inzwischen fast 60 Sorten Fruchtaufstriche und Chutneys. Was unterscheidet meine Produkte von anderen guten Produkten? Die Variantenvielfalt wie Isabelltraube, Kiwi-Schoko-Marille, Erdbeer-Cuvee, Marille-Whiskey...

Ich beziehe die Früchte und das Gemüse großteils direkt beim Bauern. Ich koste sie, bevor ich sie verarbeite, nur wirklich Reifes kommt ins Glas! Meine nächste Vision ist eine mobile Küche, die es mir ermöglicht, vollreife Früchte in den südlichen Nachbarländern direkt vor Ort zu verarbeiten.

Die aktuellen Fruchtaufstriche und Chutneys finden Sie auf meiner Homepage.

„Schmecken“ Sie hinein!

ROLAND KOWARIK

Produktion:
4654 Bad Wimsbach, Au 1
Tel. +43 (0) 664 5061100
office@rolands.at
www.rolands.at



Chutney & Fruchtaufstriche
MANUFAKTUR

PartnerTipps

2/18 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

G.P.S.-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim/Wels
T +43 (0) 7242 / 45 190
F +43 (0) 7242 / 45 190-2078
office@gps-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-300
salzburg@partner-treuhand.at

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER-CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43 (0) 7242 / 4 16 01,
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der
Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, R. Kowarik privat, Fürthauer privat, Edi Jäger

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.06.2018 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Werbeabgabe	April
Normverbrauchsabgabe	April
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Mai
Lohnsteuer	Mai
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

Fälligkeitsdatum: 15.07.2018 *

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

Fälligkeitsdatum: 15.08.2018 *

Kammerumlage	April bis Juni
Kraftfahrzeugsteuer	April bis Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	April bis Juni
Werbeabgabe	Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juni
Normverbrauchsabgabe	Juni
Lohnsteuer	Juli
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	Juli
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juli
GSVG-Beiträge	Juli bis September
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Juli bis September

Fälligkeitsdatum: 15.09.2018 *

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juli
Normverbrauchsabgabe	Juli
Werbeabgabe	Juli
Lohnsteuer	August
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	August
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	August

* Abgaben mit Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag: Entrichtung am darauffolgenden Werktag.